



Stellungnahme des regionalen Begleitausschusses Hessen

Wählen Sie ein Element aus.

Organisation:	Vereinigung ökologischer Landbau Hessen e.V., Bioland Hessen e.V.
Verfasser*in:	Tim Treis, Mareike Weißmüller
Datum:	11.04.2023
Bezug der Stellungnahme auf:	Vorstellung im regionalen BGA Hessen am

Text der Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Auswahlkriterien nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 der im Land Hessen durchgeführten Interventionen des GAP-Strategieplans 2023-2027.

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass die Frist, innerhalb derer eine Stellungnahme eingereicht werden kann, von uns als zu kurzfristig gesehen wird. Diese Auswahlkriterien sind von grundlegender Bedeutung für die Auswahl und Bewertung von Förderanträgen in den kommenden fünf Jahren und müssten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entsprechend Zeit für ein gründliches Prüfen und Abwägen erhalten. Dafür ist die gegebene Bearbeitungszeit zu kurz.

a) Zur Stellungnahme Auswahlkriterien Marktstrukturförderung:

Der Name Marktstruktur impliziert, dass durch diese Förderung Strukturen im Marktgeschehen gefördert werden sollen. Dabei ist offensichtlich, dass die Auswahlkriterien strukturbildende bzw. strukturgestaltende Auswirkungen haben. Übereinstimmend zielen die politischen Aussagen des Landes und des Bundes darauf hin, den Anteil ökologischer Erzeugung zu erhöhen, insbesondere den Anteil ökologischer Erzeugnisse in der Außer-Haus-Verpflegung. Dazu fehlt es aktuell sowohl an Erfassungs- wie auch Verarbeitungsstrukturen.

Wir bitten Sie daher zu prüfen, inwieweit die Auswahlkriterien der kommenden Förderperiode entsprechend dieser Zielsetzungen ausgerichtet sind. Ggf. müssten die Gewichtungsfaktoren entsprechend angepasst werden, damit sie möglichst gut zur Erreichung dieser Maßgaben beitragen.

b) Stellungnahme zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Grundsätzlich gilt zur Lenkungswirkung dieser Fördermaßnahme das gleiche wie unter a) ausgeführt. Die Gewichtungskriterien sollten überprüft werden, inwieweit sie den aktuellen politischen wie auch gesellschaftlichen Zielsetzungen entsprechen, was bedeutet, dass Investitionen hinsichtlich ökologischer Erzeugung und Verarbeitung die stärkste Gewichtung haben sollten und Investitionen im konventionellen Bereich nur dann eine Förderung erhalten sollten, wenn bspw. Stallbauten zu einem späteren Zeitpunkt auch eine Umstellung auf ökologische Erzeugung ohne nennenswerte Umbauten ermöglichen.

Demzufolge müsste das Auswahlkriterium 7 (Stallbauvorhaben mit Erfüllung der Anforderungen von Anlage 1, Teil A, B und C RL-EFF) entweder geringer als Auswahlkriterium 9 (Stallbauvorhaben an entwicklungsfähigem Standort (mögl. spätere Umstellung auf ökolog. Tierhaltung)) gewichtet



werden, oder die genannten „Erfüllung der Anforderungen von Anlage 1“ implizieren eine später mögliche Umstellung auf den ökologischen Landbau.

Anbetracht der beschriebenen politischen und gesellschaftlichen Entwicklung verwundert es daher auch etwas, dass das Auswahlkriterium 17 (Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus) im Vergleich zu den Auswahlkriterien der vergangenen Förderperiode keine Steigerung in der Gewichtung erhalten hat. An dieser Stelle müsste nach unserer Auffassung eine deutliche Steigerung erfolgen.

Als wichtige Aspekte der zukunftsfähigen Stärkung des ländlichen Raumes halten wir auch die Kriterien 24 (Frauen als Betriebsleiterinnen) und 25 (Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplatz). Auch hier wäre zu prüfen, inwieweit durch eine Veränderung der Gewichtung eine Stärkung dieser Bereiche erreicht werden könnte.

Für die Vereinigung ökologischer Landbau Hessen e.V.:

Tim Traub

Für den Bioland Hessen e.V.:

Weißmüller

Stellungnahme der Regionalen Verwaltungsbehörde vom 13. April 2023:

Der Entwurf des Gesamtdokumentes zu den Auswahlkriterien wurde entsprechend der am 24.03.2023 angenommenen Geschäftsordnung mindestens 14-Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des reg. BGA zugeleitet.

Die nach der Sitzung des reg. BGA für die Abgabe von Stellungnahmen eingeräumte Frist entsprach der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist von mindestens 2 Wochen (vgl. § 6 der Geschäftsordnung des reg. BGA) bzw. wurde aufgrund der Osterfeiertage noch darüber hinaus verlängert.

Die regionale Verwaltungsbehörde teilt die in der Stellungnahme geäußerte Auffassung nicht, dass mit einem Gesamtzeitraum von 4,5 Wochen ein für den regionalen Begleitausschuss zu kurzer Bearbeitungszeitraum zur Prüfung und Bewertung gewählt wurde bzw. nach der durch den reg. BGA angenommenen Geschäftsordnung vorgegeben ist.

Zu a) Die hier angesprochene Prüfung hat bereits bei der Erstellung des Kriteriensets stattgefunden, da die Auswahlkriterien insbesondere orientiert an den Bedarfen aufgestellt wurden, die im Vorfeld des Programmierungsprozesses des GAP-Strategieplans 2023-2027 in einer Stärken-Schwächen-Analyse identifiziert worden sind. Darüber hinaus nehmen die Auswahlkriterien insbesondere Bezug auf die in Artikel 6 GAP-Strategieplanverordnung festgelegten spezifischen Ziele (Art. 6 Abs. 1) sowie Querschnittsziele (Art. 6 Abs. 2).

An den Stellen, an denen durch diese Zielausrichtungen der GAP-Strategieplanverordnung besondere landesspezifische Zielorientierungen nicht abgebildet waren, sind diese zusätzlich bereits in das Kriterienset eingeflossen. Insofern sind auch die jeweiligen Gewichtungsfaktoren bezüglich des gesamten zu berücksichtigenden Zielspektrums entsprechend abgewogen und - wie dargestellt - festgelegt worden.

Die regionale Verwaltungsbehörde sieht deshalb hier keine Veranlassung für eine zu ändernde Gewichtung einzelner Kriterien gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Kriteriensets.



Zu b) Wie auch bei dem Kriterienset der Intervention EL-0405 erläutert, nehmen die Auswahlkriterien grundsätzlich insbesondere Bezug auf die in Artikel 6 GAP-Strategieplanverordnung festgelegten spezifischen Ziele (Abs. 1) sowie Querschnittsziele (Abs. 2).

An den Stellen, an denen durch diese Zielausrichtungen der GAP-Strategieplanverordnung besondere landesspezifische Zielorientierungen nicht abgebildet waren, sind diese zusätzlich bereits in das Kriterienset eingeflossen. Insofern sind auch die jeweiligen Gewichtungsfaktoren bezüglich des gesamten zu berücksichtigenden Zielspektrums entsprechend abgewogen und - wie dargestellt - festgelegt worden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Kriteriensets der Interventionen EL-0403 und EL-0405 hinsichtlich einer zielorientierten Priorisierung eines beantragten und auszuwählenden Vorhabens so ausgestaltet sind, dass das Zusammenwirken der jeweiligen Einzelkriterien erst den Ausschlag für eine möglichst hohe Bepunktung eines besonders förderwürdigen (zielgerichteten) Vorhabens gibt.

So werden beispielsweise Vorhaben im Bereich des ökologischen Landbaus, die die Kriterien 9 und/oder 16 der EL-0403-01 erfüllen, regelmäßig gegenüber „konventionellen“ Vorhaben bessergestellt, die Kriterium 16 per se nicht erfüllen können und Kriterium 9 nur ggf. erfüllen.

Hierzu sei darüber hinaus klargestellt, dass Kriterium 9 auch bei Betrieben des ökologischen Landbaus herangezogen werden kann, wenn das Stallbauvorhaben zur Erfüllung der Anforderungen des ökologischen Landbaus an einem entwicklungsfähigen Standort umgesetzt wird und der Betrieb bereits vor der Investition den Status eines Ökobetriebs hat.

Vor dem Hintergrund dieser Gesamtwirkung des Kriteriensets der EL-0403-01 und der Tatsache, dass das ausschließlich von Betrieben des ökologischen Landbaus erfüllbare Kriterium 16 mit der höchsten Einzelgewichtung (7,0%) im Kriterienset wirkt, sieht die regionale Verwaltungsbehörde hier keine Veranlassung für eine zu ändernde Gewichtung einzelner Kriterien gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Kriteriensets.